

**Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte
erziehungsbeauftragte Person**

für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen

Die Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern / Elternteil)

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon (für Rückfragen)	

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine
minderjährige Tochter / seinen minderjährigen Sohn:

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	

einmalig für den Besuch der „**Beachparty am Botterbusch**“ am 11.08.2017 (einschließlich des Heimweges)
auf **nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte:**

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	

(Sowohl die begleitete, als auch die begleitende Person sollen ihre Personalausweise oder Reisepässe mit sich führen)

=====

Hiermit erteilen wir unserer Tochter / unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir zu der oben genannten Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keine branntweinhaltigen Getränke (z. B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren und nicht rauchen dürfen. Der Erziehungsauftrag erlischt bei Trunkenheit der erziehungsbeauftragten Person. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum

Unterschrift des erziehungsbeauftragten Person

Ort, Datum

Unterschrift des Jugendlichen

ACHTUNG: Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!